

6. 1. Wieweit reicht das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Revisionsgerichts in einer Sache, in der zwar die Revisionssumme fehlt, die Revision aber für einen von den geltend gemachten Klagegründen ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig ist?

2. Wieweit haftet die Deutsche Reichspost für Beschädigung körperlicher Sachen des Eigentümers eines Grundstücks, durch dessen Luftstraum sie eine Fernsprechleitung legt?

RPD. § 547. BGB. §§ 823, 839. Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 §§ 1 fgl., § 12. RWerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urf. v. 15. Oktober 1929 i. S. Bdw. An- und Verkaufsgenossenschaft in P. (Kl.) w. 1. Deutsche Reichspost, 2. G. (Bekl.). III 14/29.

I. Landgericht Insterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Am 13. Februar 1925 ließ die Erstbeklagte, die Deutsche Reichspost, durch einen Bautrupf, der unter Leitung des Zweitbeklagten stand, eine Fernsprechleitung über das Grundstück der Klägerin legen. Über den Hof der Klägerin führte eine Starkstrom- (Licht-) Leitung nach dem Speicher; die Fernsprechleitung war über diese Starkstromleitung hinwegzulegen. Mit der Arbeit waren zwei Arbeiter der Erstbeklagten beschäftigt. Einer von ihnen warf den mit einer Zange beschwerten Draht der Schwachstromleitung über die Drähte der Lichtleitung. Dabei entstand Kurzschluß, der obere Draht der Starkstromleitung brannte durch, der Fernsprechdraht fiel auf den unteren Draht der Starkstromleitung. Die Pferde eines gerade in den Hof einfahrenden Fuhrwerks der Klägerin kamen mit der Drahtrolle in Berührung und wurden durch den elektrischen Schlag getötet.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten als Gesamtschuldnern Schadensersatz in Höhe von 1300 RM. nebst Zinsen. Das Landgericht hat den Klagenpruch gegenüber beiden Beklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Zweitbeklagten zurückgewiesen, dagegen auf die Berufung der Erstbeklagten die Klage gegen sie abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Klägerin und der Zweitbeklagte Revision eingelegt. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des

angefochtenen Urteils, soweit es die Erstbeklagte betrifft, und zur Zurückverweisung der Sache in diesem Umfang. Auf die Revision des Zweitbeklagten wurde die Klage gegen ihn abgewiesen.

Gründe:

Der Wert des Streitgegenstands und des Beschwerdegegenstands beträgt für beide Revisionen 1300 RM. Er erreicht mithin nicht die Revisionssumme, die zur Zeit der Einlegung der Rechtsmittel auf einen 4000 RM. übersteigenden Betrag festgesetzt war (§ 546 ZPO.; Wo. vom 21. Dezember 1925, RWSt. I S. 476). Es fragt sich, in welchem Umfang die Rechtsmittel zulässig sind. Der Erstbeklagten, der Deutschen Reichspost gegenüber stützt die Klage auf die Behauptung, die Beklagte habe durch den Zweitbeklagten als ihren Beamten und durch die ihm unterstellten Arbeiter eine Fernsprechanlage ausführen lassen und dabei habe die Klägerin infolge schuldhaften Verhaltens der Leute der Reichspost eine Vermögensbeschädigung erlitten. Auf Grund dieses Sachverhalts macht die Klägerin gegenüber der Erstbeklagten mehrere Klagegründe geltend: sie stützt sich auf die sog. Amtshaftung (§ 839 BGB., Art. 131 WRVf.), auf eine vom Verschulden unabhängige sog. Gefährdungshaftung, auf §§ 31, 89 BGB. und auf § 831 daf. Für den zuerst genannten Klagegrund (§ 839 BGB.) ist die Revision ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig (§ 547 Nr. 2 ZPO., § 71 Abs. 2 GVG.; vgl. RWSt. Bd. 111 S. 342, Bd. 123 S. 209). Ist demnach das Revisionsgericht zulässigerweise mit der Sache befaßt, so hat es, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen über das Recht und die Pflicht des Richters, den ihm unterbreiteten Sachverhalt nach allen sich darbietenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Das Revisionsgericht hat daher auch andere Klagegründe, die, wenn allein geltend gemacht, dem Rechtsmittel der Revision nicht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugänglich wären, doch insoweit zu beachten, als sich diese Klagegründe aus demjenigen Sachverhalt rechtlich ableiten lassen, der zulässigerweise an das Revisionsgericht gelangt ist; vgl. RWSt. Bd. 95 S. 214, eine Entscheidung, an welcher der erkennende Senat seitdem ständig festgehalten hat und der das Urteil RWSt. Bd. 101 S. 350 nicht entgegensteht. Nur die Beachtung solcher Klagegründe ist dem Revisionsgericht verweigert, die in dem zur Begründung des Anspruchs aus § 839 BGB. herangezogenen Sachverhalt nicht mehr ihre Recht-

fertigung finden, sondern in tatsächlicher Richtung über ihn hinausgreifen. Inwieweit letzteres zutrifft, ist im einzelnen Fall zu untersuchen und mag zuweilen nicht unzweifelhaft sein. Im gegenwärtigen Fall ist das Revisionsgericht berufen, alle von der Klägerin gegen die Erstbeklagte angeführten Klagegründe zu beachten, soweit dies zur Entscheidung über das Rechtsmittel notwendig ist. Denn auch die übrigen oben aufgeführten Klagegründe halten sich in dem gekennzeichneten Rahmen dessen, was die Klägerin zur Rechtfertigung des Klagenspruchs aus § 839 BGB. anführen muß.

Auch die Revision des Zweitbeklagten ist zulässig. Die Klage gegen ihn stützt sich gleichfalls auf § 839 BGB. Allerdings ist sie insoweit nicht schlüssig; denn wenn § 839 BGB. zutrifft, haftet gemäß Art. 131 RVerf. an Stelle des Beamten der Staat oder die Körperschaft, die ihn angestellt hat. Die auf § 839 BGB. gestützte Klage gegen den Beamten selbst kann mithin keinen Erfolg haben. Dies ändert aber nichts daran, daß zur Beurteilung des Anspruchs ohne Rücksicht auf den Streitwert die Landgerichte zuständig sind und daher auch die Revision zulässig ist.

Von den Klagegründen, welche die Klägerin gegenüber der verklagten Deutschen Reichspost ins Feld geführt hat, reicht derjenige der sog. Gefährdungshaftung am weitesten. Der Erstbeklagten stand und steht das ausschließliche Recht zu, Fernsprechklinien zu errichten (§ 1 des Ges. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom ^{6. April 1892 (RGBl. S. 467)} 7. März 1908 (RGBl. S. 79); § 1 des Ges. über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928, RGBl. I S. 8). Ferner steht ihr das Recht zu, zur Führung solcher Linien den Luftraum über Privatgrundstücken zu benutzen, § 12 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705). Danach war die Klägerin gesetzlich verpflichtet, die Führung der Fernsprechklinie über ihr Grundstück zu dulden. Schon hieraus glaubt sie einen Anspruch auf Ersatz ihres Schadens ableiten zu können, der von irgendeinem Verschulden der Erstbeklagten oder ihrer Leute unabhängig wäre. Träfe das zu, so wäre die Klage ohne weiteres begründet, ohne daß es eines Eingehens auf das weitere Parteivorbringen bedürfte. Die Rechtsauffassung der Klägerin in diesem Punkte trifft aber nicht zu. Das hat das Reichsgericht in dem Urteil RGZ. Bd. 116 S. 286 grundlegend ausgesprochen. Für den er-
 kennenden Senat besteht kein Anlaß, von diesem Grundsatz ab-

zugehen, und zwar umsoweniger, als in § 12 Abs. 2 TelegraphenwegeG. eine Gefährdungshaftung beschränkten Umfangs eingeführt ist. Danach hat die Postverwaltung, wenn sie eine Fernsprechklinie über ein fremdes Grundstück führt, „für Beschädigungen des Grundstücks und seines Zubehörs, die infolge der Führung der Telegraphenlinie durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten“. Angesichts dieser Vorschrift hätte sich die Klage vielleicht als begründet erweisen können, wenn die getöteten Pferde Zubehör des Grundstücks gewesen wären. Eine dahingehende Behauptung hat die Klägerin indessen nicht aufgestellt; Nichtausübung des richterlichen Fragerechts (§ 139 P.B.D.) hat sie nicht gerügt und konnte sie während des Laufs der Revisionsbegründungsfrist nicht rügen. Von einer weiteren Erörterung dieser Frage muß mithin abgesehen werden. Im übrigen ist aus § 12 Abs. 2 TelegraphenwegeG. so viel zu entnehmen, daß das Gesetz eine Gefährdungshaftung weiteren Umfangs nicht haben will, mögen auch andere Klagegründe, wie z. B. Verschulden oder dergl., daneben bestehen können. In der Verwerfung des Klagegrundes der sog. Gefährdungshaftung durch den Berufungsrichter tritt sonach kein Rechtsirrtum zutage.

Mit Recht wendet sich aber die Revision der Klägerin dagegen, daß der Berufungsrichter den Klagegrund des § 839 B.G.B. verworfen hat. Der Berufungsrichter verkennet nicht, daß die Reichspostverwaltung im Gebiet des Deutschen Reiches ausschließlich das Recht zur Anlegung und Führung von Fernsprechklinien hat und daß sie daher mit der Legung solcher Linien ein Hoheitsrecht ausübt. Aber, so nimmt der Berufungsrichter an, die Pflicht, bei der Legung einer elektrischen Leitung die Gefährdung dritter Personen zu vermeiden, liege nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt; in Beziehung auf die Erfüllung dieser Pflicht ständen die Reichspost und ihre Leute dem Dritten nicht anders gegenüber als jede Privatperson. Das von der Klägerin behauptete Verschulden des Beamten der Reichspost wäre daher nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt, sondern nur bei Gelegenheit solcher Ausübung erfolgt. Zur Unterstützung beruft sich der Vorderrichter auf die Rechtsprechung. In der Tat entsprechen die von ihm aufgestellten Sätze einer ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und der überwiegenden Meinung der Rechtslehre. Aber diese Rechtsprechung bezieht sich — das hat der Berufungsrichter übersehen — auf das

Verhältnis der Reichspost zu unbeteiligten dritten Personen. In-
soweit beabsichtigt auch der erkennende Senat nicht, von jener Recht-
sprechung abzugehen, will vielmehr an ihr festhalten. Hier steht
aber nicht das Verhältnis der Reichspost zu einem unbeteiligten
Dritten in Frage, sondern das Verhältnis zum Eigentümer des
Grundstücks, über das die Leitung gelegt wurde. Zur Klägerin
als der Eigentümerin des Grundstücks ist die Erstbeklagte nur vermöge
ihres Hoheitsrechts zur ausschließlichen Legung von Leitungen
in eine Rechtsbeziehung getreten. Folgerweise ergab sich auch die
Pflicht, jede Beschädigung des Eigentümers zu vermeiden, un-
mittelbar aus der von Rechts wegen bestehenden hoheitsrechtlichen
Beziehung, und es ist angesichts des nun einmal bestehenden
Rechtsgrundsatzes des Art. 131 RVerf. nicht einzusehen, warum
diese mit dem Hoheitsrecht unmittelbar verbundene Pflicht aus
dem Rahmen der öffentlichen Gewalt herausfallen und bürgerlich-
rechtlicher Natur sein soll.

Wie in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist (vgl. aus neuerer
Zeit RGZ. Bd. 101 S. 355, Bd. 107 S. 271), ist als „Ausübung
öffentlicher Gewalt“ (Art. 131 RVerf.) jede Amtsausübung, d. h. jede
dienstliche Betätigung eines Beamten des Reiches oder eines Landes
oder einer sonstigen mit der Wahrnehmung von Hoheitsrechten be-
trauten öffentlichrechtlichen Körperschaft anzusehen, die sich nicht als
Wahrnehmung bürgerlichrechtlicher Belange des Reiches, Staates usw.
darstellt. Für die Deutsche Reichspost im besonderen ist anerkannt,
daß sie zwar auf der einen Seite auch gemeinnützige Zwecke verfolgt,
andernteils aber zugleich darauf abzielt, dem Reiche Einnahmen zu
verschaffen. Mit Rücksicht auf den letzteren Zweck und auf die Art
und Weise ihrer geschäftlichen Betätigung pflegt man daher ständig
und zutreffend den Geschäftskreis der Postverwaltung insoweit
als bürgerlichrechtlich anzusehen, als ihr Betrieb im Abschluß und in
der Ausführung von Verträgen über Beförderung von Briefen,
Paketen, Geldsendungen, in der Lieferung von elektrischer Kraft
für Fernmeldeanlagen und in Geldgeschäften ähnlich denen des
sonstigen, z. B. des bankmäßigen Verkehrs besteht. Zum bürgerlich-
rechtlichen Aufgabenkreis pflegt man auch diejenigen Verkehrs-
pflichten zu rechnen, die der Reichspost in Erfüllung ihrer bürgerlich-
rechtlichen Aufgaben gegenüber Dritten, namentlich Straßenpassanten,
in Absicht auf deren tunlichste Sicherung vor den Gefahren des

Verkehrs obliegen. Auf Fälle dieser Art bezieht sich die mehrerwähnte ständige Rechtsprechung, von der abzugehen nicht in der Absicht des Senats liegt. Aber gerade von diesem Standpunkt aus ist nicht anzuerkennen, daß dem der Fall gleichzustellen wäre, wo die Reichspost zu dem verpflichteten Grundstückseigentümer nur auf Grund ihres Hoheitsrechtes zur ausschließlichen Führung von Fernmeldelinien in Rechtsbeziehung tritt. Die Führung einer Fernmeldelinie über ein fremdes Grundstück, also durch den Luftraum, der noch zu dem Privatgrundstück gehört (§ 905 B.G.B.), ist nicht eine Handlung, die dem bürgerlichrechtlichen Verkehr angehört; sie soll vielmehr nur die Vorbedingungen für die künftige Eröffnung eines solchen schaffen, ist aber selbst unmittelbarer Ausfluß des Hoheitsrechtes. Sie bleibt das auch, selbst wenn sie im einzelnen Fall nicht gegen den Willen des Grundeigentümers geschieht, ja selbst wenn der Grundstückseigentümer — wie dies hier die Erstbeklagte behauptet hatte — die sog. Hausbesitzer-Erklärung abgegeben haben sollte. Denn diese Erklärung ermächtigt die Postverwaltung, über § 12 TelegraphenwegeG. hinaus das Grundstück selbst — nicht bloß den Luftraum darüber — zu benutzen. Mögen auch die durch die Hausbesitzer-Erklärung geschaffenen Rechtsbeziehungen bürgerlichrechtlich sein, so bleibt doch der Eingriff in den Luftraum Hoheitsakt und damit öffentlichrechtlich. Er vermag daher zunächst nur öffentlichrechtliche Beziehungen zu schaffen, kann daher auch vom Standpunkt der erwähnten Rechtsprechung aus nicht mehr der bürgerlichrechtlichen Betätigung der Post zugerechnet werden.

Diesem Ergebnis läßt sich auch nicht, wie der Berufungsrichter anscheinend meint, mit der Ermägung begegnen, daß die Beamten der Reichspost die schädigende Handlung nicht in Ausübung ihres Amtes, sondern nur bei Gelegenheit der Amtsausübung begangen hätten. Ob eine Handlung in Ausübung oder nur bei Gelegenheit der Ausübung öffentlicher Gewalt begangen ist, bemißt sich danach, ob zwischen der Amtsausübung und der schädigenden Handlung ein hinreichend enger Zusammenhang bestand, R.G.B. Bd. 101 S. 355, Bd. 104 S. 289. Im gegenwärtigen Falle steht die schädigende Handlung in so engem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Legung der Leitung, also mit der hoheitsrechtlichen Handlung, daß sie unverkennbar nicht bloß bei Gelegenheit, sondern geradezu in Ausübung der öffentlichen Gewalt begangen ist.

Auf Grund dieser Erwägungen ist der Klagenspruch gegen die verklagte Deutsche Reichspost auf Grund des § 839 BGB. und des Art. 131 RVerf. schlüssig begründet. Das Berufungsurteil erweist sich mithin als unhaltbar, soweit es die Klage gegen die Erstbeklagte abgewiesen hat, nicht minder aber auch, soweit es den Zweitbeklagten verurteilt hat. Denn neben der Haftung der Deutschen Reichspost ist für eine Haftung des schuldigen Beamten selbst kein Raum. Daher mußte auf die Revision des Zweitbeklagten das angefochtene Urteil aufgehoben und die gegen ihn gerichtete Klage abgewiesen werden.

Der Erstbeklagten gegenüber kommt es auf die Klagegründe der §§ 31, 89 BGB. und des § 831 BGB. nicht mehr an.

Die Annahme des Berufungsrichters, daß sich der Beamte G. (der Zweitbeklagte) einer fahrlässigen Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht habe, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen und wird auch von der Erstbeklagten nicht in Zweifel gezogen. Offen bleibt dagegen der Einwand, daß bei der Entstehung des Schadens ein eigenes Verschulden der Klägerin mitgewirkt habe. Diesen Einwand hat der Berufungsrichter gegenüber der Erstbeklagten überhaupt nicht beschieden, weil er das von seinem Standpunkt aus nicht nötig hatte. Gegenüber dem Zweitbeklagten hat der Berufungsrichter den Einwand verworfen. Da sich auch die Erstbeklagte hilfsweise auf den Einwand berufen hat, bedarf er jetzt der Bescheidung. Die Ausführungen, mit denen der Vorderrichter den Einwand (dem Zweitbeklagten gegenüber) verworfen hat, sind nicht frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob und in welcher Weise etwa auch die Klägerin eine ihr obliegende Pflicht (zur Anmeldung der Starkstromleitung) versäumt habe; denn, so erwägt es, jedenfalls sei das Verschulden des Beamten dergestalt überwiegend, daß es sich rechtfertige, die Klägerin von jedem Anteil am Schaden freizustellen. Damit hat der Berufungsrichter rechtsirrtümlicherweise zwischen dem festgestellten Verschulden des Beamten und einem nicht festgestellten, sondern nur unterstellten Verhalten der Klägerin einen Vergleich gezogen (WarnRspr. 1914 Nr. 327, 1915 Nr. 202, 1919 Nr. 199, 1920 Nr. 159 und sonst). Die rechtliche Mangelhaftigkeit eines solchen Verfahrens tritt hier darin zutage, daß die Möglichkeit besteht, die Leute der Erstbeklagten hätten sich, wenn sie schon vorher über das Vorhandensein einer Starkstromleitung ausreichend unterrichtet gewesen wären,

besser auf die Sache eingestellt und sich z. B. besser mit Schutzmitteln zur Abwendung von Gefahren ausgerüstet.

Zur Verhandlung und Entscheidung über diesen Einwand ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.